

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2022/129/F
Einreicher:	Fraktionen SPD, Weimawerk/FDP/Piraten, CDU
Datum der Sitzung:	
Status der Sitzung:	
beantwortet durch:	Beigeordnete für Bauen und Stadtentwicklung, Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt

- Es gilt das gesprochene Wort -

Durch Geschwindigkeitsreduzierungen auf max. 30 km/h ist in vielen innerstädtischen Bereichen ein deutliches • Mehr an Sicherheit für alle am Straßenverkehr Teilnehmenden zu erreichen; zugleich lässt sich auf diesem Wege die Lärmbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner reduzieren. Um sachgerechte Vorschläge für Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. Tempo -30 -Zonen erarbeiten zu können, sind Informationen zur aktuellen Situation und zu Straßenabschnitten, die dafür in Frage kommen, Voraussetzung.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

Frage 1:

In welchen Straßen im Stadtgebiet besteht bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30 km/h oder eine Tempo-30-Zone?

Antwort:

Die Straßen des Weimarer Stadtgebietes, für die eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit angeordnet wurde, sind in den beigefügten Anlage 1 aufgelistet. In Anlage 2 findet sich eine grafische Darstellung.

Frage 2:

In welchen Straßen im Stadtgebiet sind — soweit sie sich im Handlungsspielraum der Stadtverwaltung befinden — Geschwindigkeitsbegrenzungen auf max. 30 km/h bzw. Einrichtungen von Tempo -30 -Zonen möglich?

Antwort:

Die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h stellt eine Verkehrsbeschränkung i.S.d. § 45 StVO dar. Dafür bedarf es nach geltender Rechtslage spezifischer Gründe, die in der StVO aufgeführt sind:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung,
- zur Verhütung außerordentlicher Straßenschäden,
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen
- in Kurorten und an Orten, die der Erholung dienen sowie
- in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

Ergänzend zur StVO wird in der Verwaltungsvorschrift zur StVO folgendes beschrieben:

- Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit **zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen** bedarf gem. VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e laufende Nummer 13 V. der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.
- Die **Nähe zu Krankenhäusern und Pflegeeinrichtung** wird in der VwV zur StVO zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ näher beschrieben und folgendermaßen erweitert: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen **Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern** in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen [...]“
Dabei ist zu beachten, dass „die streckenbezogene Anordnung [...] auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen [ist].“
- Eine weitere Möglichkeit zur Geschwindigkeitsbeschränkung innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Anordnung zum Zwecke der Verstetigung des Verkehrsflusses. Diese kann vorgenommen werden, wenn „zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter) [liegt].“

Liegt eine der genannten Voraussetzungen der StVO bzw. VwV-StVO vor, so kann die Straßenverkehrsbehörde die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anordnen.

Der Straßenverkehrsbehörde liegen momentan 8 Vorgänge zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zur Prüfung vor.

Davon sind:

- 3 Vorgänge auf Antrag/Anregung von Bürgern (z.B. Am Ilmblick aufgrund von Straßenschäden),
- 3 Vorgänge auf die Einschätzung der Notwendigkeit seitens der des Tiefbauamtes (z.B. Carl-August-Allee) und
- 2 Vorgänge auf Anregungen von Ortsteilgremien (z.B. Untere Trift in Schöndorf) zurückzuführen.

Bei der Prüfung der Vorgänge werden geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Verkehrsteilnehmer allgemein priorisiert.